



Wagenhausen

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

Elektrizitäts-Reglement

1. **Allgemeine Bestimmungen**
2. **Umfang der Energielieferung**
3. **Verwendung von elektrischer Energie**
4. **An- und Abmeldung**
5. **Werkanlagen**
6. **Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle**
7. **Messeinrichtungen**
8. **Messung des elektrischen Energieverbrauchs**
9. **Beiträge, Gebühren, Tarife**
10. **Rechnungsstellung und Zahlung**
11. **Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie**
12. **Störungsmeldungen**
13. **Strafbestimmungen**
14. **Schlussbestimmungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite
1. Organisation	5
2. Aufgaben des Werkes	5
3. Zweck und Geltungsbereich des Reglementes	5
4. Beginn des Rechtsverhältnisses	5
5. Bezüger	5
6. Bau und Ausbau der Anlagen	5
7. Eigenwirtschaftlichkeit	6
8. Technische Grundlagen	6
9. Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	6
10. Erschliessungspflicht	6
2. Umfang der Energielieferung	
1. Umfang und Art der Lieferung	6
2. Beschaffenheit der Lieferung	7
3. Unterbrechungen und Einschränkungen	7
4. Vorkehren bei Unterbrüchen	7
5. Schadenersatz	7
3. Verwendung von elektrischer Energie	
1. Verwendung	8
2. Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen	8
3. Raumheizungen und Sperrung von Apparaten	8
4. Störung durch Geräte	8
5. Abgabe an Drittpersonen	9
6. Verweigerung der Energieabgabe	9
7. Leistungsfaktor	9
4. An- und Abmeldung	
1. Anmeldung für Anschlüsse und Energiebezug	9
2. Projektunterlagen	9
3. Eigentums- und Wohnungswechsel	10
4. Auflösung des Bezugsverhältnisses	10
5. Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen	10
6. Haftung für Verbindlichkeiten	10

5. Werkanlagen	Seite
1. Begriff	10
2. Erstellung von Transformatorenstationen	10
3. Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft	11
4. Anschluss von Nebengebäuden	11
5. Anschluss von Reihenhäusern	11
6. Gemeinsame Anschlussleitungen	11
7. Provisorische Anschlüsse	11
8. Verstärkung der Anschlussleitung	12
9. Leitungsführung von Anschlussleitungen	12
10. Freihalten von Kabel- und Freileitungen	12
11. Baubeginn	12
12. Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten	12
13. Ueberbauen von Anschlussleitungen, Kosten	12
14. Verkabelung von Freileitungsanschlussleitungen, Kosten	13
15. Durchleitungsrechte, Entschädigungen	13
16. Eigentumsverhältnisse	13
17. Anschlusssicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit	13
18. Unterhaltungspflicht und Kosten	14
19. Schutzmassnahmen	14
20. Grabarbeiten	14
21. Benützung der Tragwerke für andere Zwecke	14
22. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	15
6. Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle	
1. Installationsvorschriften	15
2. Ausführung, Installationsbewilligung	15
3. Objektbewilligung	15
4. Entzug der Installationsbewilligung	16
5. Meldepflicht für Hausinstallationen	16
6. Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen	16
7. Kontrolle	16
8. Ende Baustrombezug	16
9. Mangelhafte Hausinstallationen	16
10. Plombierte Anlageteile	17
7. Messeinrichtungen	
1. Eigentum, Montage und Unterhalt	17
2. Standort, Zugänglichkeit	17
3. Tarifsteuerung	18
4. Plombierung	18
5. Manipulation, Mängel, Zählerprüfung	18
6. Zählergebühr	18
7. Beschädigungen	18

8. Messung des elektrischen Energieverbrauchs	Seite
1. Zählerablesung	19
2. Unterzähler	19
3. Fehlanzeigen	19
4. Energieverluste	19
9. Beiträge, Gebühren, Tarife	
1. Tarife, Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren	19
2. Weiterverrechnung	20
3. Umgehung der Tarifbestimmungen	20
10. Rechnungsstellung und Zahlung	
1. Rechnungsstellung	20
2. Teilrechnungen/Abrechnungen	20
3. Vorauszahlungen für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen	20
4. Sicherstellung	21
5. Zahlungsbedingungen	21
6. Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	21
11. Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie	
1. Einstellung der Stromlieferung	21
2. Folgen aus der Einstellung der Energielieferung	22
12. Störungsmeldungen	
1. Störungen	22
13. Strafbestimmungen	
1. Strafen	22
14. Schlussbestimmungen	
1. Genehmigung	23
2. Aenderungen	23

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Organisation

Das Elektrizitätswerk Wagenhausen, nachstehend Werk genannt, ist ein Gemeindebetrieb der Politischen Gemeinde Wagenhausen mit eigener Rechnung (Kostenstelle). Das Werk untersteht der Gemeindebehörde im Sinne der Gemeindeordnung.

Das Elektrizitätswerk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates bzw. einer dem Gemeinderat unterstellten Werkkommission.

Die Werkkommission besteht aus mindestens je einem Mitglied der früheren Ortsgemeinden und einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten.

1.2 Aufgaben des Werkes

Das Werk hat die Aufgabe, die Politische Gemeinde Wagenhausen, nachstehend Gemeinde genannt, mit elektrischer Energie zu versorgen.

1.3 Zweck und Geltungsbereich des Reglementes

Dieses Reglement, sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln die Beziehungen zwischen dem Werk und seinen Bezüglern. Mit dem Energiebezug werden dieses Reglement sowie die jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife anerkannt. Jedem Bezüglern werden dieses Reglement und die jeweils gültigen Tarife auf Wunsch ausgehändigt.

1.4 Beginn des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis beginnt mit

- der Anmeldung zum Bezug von Elektrizität
- dem Bezug von Elektrizität
- dem Anschluss einer Liegenschaft an die Verteilanlage

1.5 Bezüglern

a) Im Verhältnis zum Werk sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Bezüglern Gebäude- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benützten Räume

b) Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Gebäudeeigentümer gemäss a) als Bezüglern zu gelten haben.

1.6 Bau und Ausbau von Anlagen

Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.

1.7 Eigenwirtschaftlichkeit

Bau und Betrieb des Werkes sollen selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge gemäss kantonalem Baugesetz
- Anschlussgebühren als einmalige Gebühren gemäss kantonalem Baugesetz
- Einnahmen aus dem Stromverkauf, enthaltend die wiederkehrenden Gebühren gemäss kantonalem Baugesetz

Aus diesen Beiträgen und Gebührenerhebungen erwachsen dem Bezüger oder den Liegenschafteneigentümern keinerlei Rechte auf die Anlagen.

1.8 Technische Grundlagen

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind das Elektrizitätsgesetz und die Vorschriften, Regeln und Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Starkstromverordnung allgemein verbindlich. Ferner sind die Werkvorschriften der Kantone AI, AR, SG, TG und des Fürstentums Liechtenstein verbindlich. Das Werk setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

1.9 Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

1.10 Erschliessungspflicht/Pflicht zum Unterhalt

Die Gemeinde hat gegenüber den Grundeigentümern oder andern, an Grundstücken Berechtigten sowie den Bezüger für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

2. UMFANG DER ENERGIELIEFERUNG

2.1 Umfang und Art der Energielieferung

Die Bezüger haben Anspruch auf die Lieferung von Elektrizität, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen und unter Vorbehalt der in Art. 2 Abs. 4 festgelegten Einschränkungen.

Die Lieferung von Elektrizität erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen.

2.2 Beschaffenheit der Lieferung

Das Werk setzt für das Netz die Anschlussleitung, die Hausinstallationen und die Verbraucher Stromart, Spannung, Frequenz sowie die Schutzmassnahmen fest.

2.3 Unterbrechungen und Einschränkungen

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen

- im Falle höherer Gewalt oder bei Störung der normalen Energieversorgung durch ausserordentliche Verhältnisse
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung
- bei Betriebsstörungen
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten

Nach Möglichkeit nimmt das Werk bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese im voraus.

2.4 Vorkehren bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen im Werk verbindlich.

2.5 Schadenersatz

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, die den Bezügerinnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung und aus dem Betrieb der Rundsteueranlage erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Produktehaftung) möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden nach behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellter Energielieferung.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

3. VERWENDUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE

3.1 Verwendung

Der Bezüger darf elektrische Energie nur zu Zwecken verwenden, die den Tarif- oder Lieferbedingungen entsprechen. Die Abgabe von Elektrizität erfolgt über Verbrauchszähler.

Für Schäden, welche durch die widerrechtliche Verwendung von elektrischer Energie entstehen, lehnt das Werk jede Verantwortung ab.

3.2 Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen

Elektrische Energieverbrauchseinrichtungen werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für Apparate und Maschinen mit nennenswertem Energie- oder Leistungsbedarf hat sich der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen ist das Werk berechtigt, während der Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren. Nähere Angaben enthalten die in Art. 1.8 erwähnten Werkvorschriften und die Tarifordnung.

3.3 Raumheizungen und Sperrung von Apparaten

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit einem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.

Das Werk behält sich vor, für Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen speziellen Wärmeanwendungen, der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen zu stellen. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Wasserpumpen, Sauna, Waschmaschine, Geschirrspüler und Tumbler. Diese und andere Apparate können während Spitzenbelastungszeiten gesperrt werden.

3.4 Störungen durch Geräte

Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstige ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und seine Bezüger ausüben, kann das Werk zulasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.

Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Aenderung bereits bewilligter Anlagen. Für die zulässigen Störpegel gelten die SEV-Normen 3600 - 1,2 oder sinngemässe technische Normen.

3.5 Abgabe an Drittpersonen

Ohne Bewilligung des Werkes darf Energie nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern das Werk nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangt. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

3.6 Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann untersagt werden, wenn er,

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsender- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst.

3.7 Leistungsfaktor

Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

4. AN- UND ABMELDUNG

4.1 Anmeldung für Anschlüsse und Energiebezug

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich via Gemeindeverwaltung an das Werk zu richten, unter Benützung der bei diesem erhältlichen Formular. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen. Ab 2 kW ist eine Anmeldung einzureichen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. In jedem Fall ist vor Bestellung der Apparate die Genehmigung abzuwarten

4.2 Projektunterlagen

Bei Gesamtüberbauungen muss dem Werk vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Ueberbauung vorgelegt werden. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.

4.3 Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels drei Arbeitstage zum voraus zu melden.

Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerablesung zulasten des bisherigen Bezügers.

4.4 Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.

Nach dieser Frist können zulasten des Bezügers die Zähler demontiert und die Leitungen isoliert werden. Das Werk hat freie Verfügung über die Anschlussleitung.

4.5 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben.

Für leerstehende Räume ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

4.6 Haftung für Verbindlichkeiten

Der Bezüger haftet für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

5. WERKANLAGEN

5.1 Begriff

Die Werkanlagen umfassen

- die **zentralen Anlagen** wie Hochspannungsleitungen, Transformatoren-, Schalt- und Messstationen sowie Ueberwachungs- und Fernsteuereinrichtungen
- die **Erschliessungsanlagen** wie Niederspannungsnetze, Niederspannungsverteilungen und öffentliche Beleuchtung
- die **Anschlussleitungen** vom Niederspannungsnetz bis und mit zum Hausanschlusskastensicherungskasten

5.2 Erstellung von Transformatorenstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des Werkes. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf sein Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern nicht eine Eigentumsübertragung erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurechte, Dienstbarkeiten, Mietverträge usw.). Bezüger, welche die Energie nach dem Industrietarif in Niederspannung beziehen, haben dem Werk einen Beitrag zu leisten.

Das Werk ist berechtigt, unter angemessener Aufteilung eines allfälligen Kostenbeitrages solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

5.3 Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft

Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung von der bestehenden Verteilleitung aus erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

5.4 Anschluss von Nebengebäuden

Nebengebäude wie Garagen, Ställe, Scheunen usw. sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, wo sich der Hauptanschluss befindet, anzuschliessen und zu bedienen. Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zulasten des Liegenschafteneigentümers. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude liegt, können separate Anschlüsse erstellt werden.

5.5 Anschluss von Reihenhäusern

Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die Anschlusssicherung ist an einem allgemeinen und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zulasten des Bauherrn.

5.6 Gemeinsame Anschlussleitungen

Das Werk ist berechtigt, entschädigungslos von Anschlussleitungen aus benachbarte Grundstücke zu versorgen.

5.7 Provisorische Anschlüsse

Provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festplätze usw. werden in der Regel nur in einer Verteilspannung erstellt. Für allenfalls notwendige Transformatoren ist der Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Kosten werden dem Besteller belastet. Es kann eine Vorauszahlung der ungefähren Anschluss- und Demontagekosten verlangt werden. Die Anschlussgebühr entfällt.

5.8 Verstärkung der Anschlussleitung

Falls in einzelnen Anlagen eine Verstärkung der Anschlussleitung nötig wird, gelten sinngemäss die für das Neuerstellen von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Ueber die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das Werk.

5.9 Leitungsführung von Anschlussleitungen

Das Werk bestimmt die Art der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, die Anschlussstelle, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung nach Rücksprache mit dem Eigentümer.

Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen erheblichen Spannungsabfall erzeugen, können, sofern die Netzverhältnisse es erfordern, spezielle Anschlüsse verlangt werden.

5.10 Freihalten von Kabel- und Freileitungen

Der Liegenschafts- bzw. Grundeigentümer sorgt für das Freihalten der Kabeltrassees, und zwar für die eigene Stromversorgung wie auch für jene Dritter. Er gestattet zulasten des Werkes das fachgerechte Ausasten von Bäumen und Sträuchern, die eine Freileitung gefährden.

5.11 Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

5.12 Ausführung von Anschlussleitungen Kosten

Die Anschlussleitungen dürfen nur vom Werk oder seinem Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden. Die Erstellungs- und Aenderungskosten der Anschlussleitungen gehen zulasten des Liegenschafteneigentümers. Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten sind nach Angabe des Werkes durch den Liegenschafteneigentümer auf seine Kosten auszuführen.

5.13 Ueberbauen von Anschlussleitungen Kosten

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer durch Um- oder Neubau auf seinem Grundstück die Verlegung, Aenderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Dient die Anschlussleitung zusätzlich der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt das Werk die Kosten.

5.14 Verkabelung von Freileitungsanschlüssen Kosten

Wird ein Freileitungsanschluss auf Veranlassung des Werkes durch einen Kabelanschluss ersetzt, übernimmt das Werk sämtliche Aenderungskosten bis und mit Hausanschlussssicherung sowie die Anpassungskosten der Hausleitung an die neue Anschlussssicherung. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Bezügers noch andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Wünscht der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

5.15 Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Muss zur Erweiterung der Verteilanlage privater Grund benützt werden, hat das Werk die notwendigen Rechte von den betreffenden Grundeigentümern freihändig zu erwerben. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Bei der Ausführung der Anlagen ist auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

5.16 Eigentumsverhältnisse

Alle Verteil- und Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherungskasten gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum des Werkes über.

5.17 Anschlusssicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit

Der Bezüger trägt die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Die Anschlusssicherungen können vom Werk plombiert werden. Es dürfen keine Plomben vom Bezüger entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den konzessionierten Installateuren gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle und die Neuplombierung der Sicherungseinsätze und des Sicherungskastens besorgt.

Der Standort der Anschlusssicherung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn vom Werk bestimmt. Sie ist an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle anzubringen.

5.18 Unterhaltungspflicht und Kosten

Der Unterhalt der Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherung ist Sache des Werkes und erfolgt zu dessen Lasten unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen:

Der Liegenschafteneigentümer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen. Hat er eine Anschlussleitung überpflanzt oder durch Hartbeläge oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhalts zu seinen Lasten. Für Unterhaltsschäden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dem Unterhalt von Anschlussleitungen werden vom Werk keine Entschädigungen entrichtet.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschulsteilen haftet der Verursacher gegenüber dem Werk.

Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden, die er an den Leitungen und Einrichtungen des Werkes feststellt, unverzüglich zu melden.

5.19 Schutzmassnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das Werk die Isolierung oder die Abschaltung der Leitung auf Kosten des Verursachers.

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit es die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann.

5.20 Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist rechtzeitig zu melden.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit die Kabel kontrolliert und die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können.

5.21 Benützung der Tragwerke für andere Zwecke

Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt und muss vom Werk bewilligt werden.

5.22 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung stehen im Eigentum der Gemeinde. Diese ist berechtigt, die Einrichtungen, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlich sind, unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Liegenschafteneigentümer auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten der Gemeinde den neuen Verhältnissen angepasst.

Die Energiebezüge werden der Gemeinde vom Werk belastet.

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten der Gemeinde und nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer zurückgeschnitten werden.

6. HAUS INSTALLATIONEN UND IHRE KONTROLLE

6.1 Installationsvorschriften

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), der Starkstromverordnung und den Werkvorschriften entsprechen.

6.2 Ausführung, Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, die im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Art. 8 ff der **Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallation (NIV)** sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Bewilligung wird durch die Werkkommission an Installateure erteilt, welche die in der **NIV** enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen. Vorbehalten bleibt Art. 6.2.

Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 1 Mio Franken zur Deckung von Schäden, die durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

Das Werk erteilt Auskunft darüber, wer im Besitz von Installationsbewilligungen ist.

Mit der Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr verlangt. Die Höhe wird durch den Gemeinderat festgelegt.

6.3 Objektbewilligung

Installationsbewilligungen für Einzelobjekte erteilt die Werkkommission.

6.4 Entzug der Installationsbewilligung

Die Installationsbewilligung wird gemäss Art. **19 NIV** entzogen, wenn der Inhaber sich in der Anwendung der Sicherheitsvorschriften als unfähig oder unzuverlässig erweist oder den Anweisungen des Werkes wiederholt nicht nachkommt.

6.5 Meldepflicht für Hausinstallationen

Die Anmeldung für die Ausführung, Aenderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare via die Gemeinde an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss **vor** Arbeitsbeginn im Besitze einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich der Umtriebe und Einnahmehausfälle, haftet die Installationsfirma.

6.6 Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen

Notstromanlagen dürfen nur nach schriftlicher Bewilligung des Werkes mit seinem Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Für Bezüger mit Eigenerzeugungsanlagen, die mit dem Werk im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen. (Vorlage an das Eidgenössische Starkstrominspektorat).

6.7 Kontrolle

Die Installateure haben der Meldepflicht gemäss Art. **25 NIV** nachzukommen. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten. Die Kopie der Fertigstellungsanzeige ist **vor** Inbetriebnahme der Anlagen dem Werk, das Original dem durch die Gemeinde bestimmten Kontrollbüro einzureichen.

Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer nicht von der Haftpflicht entbunden.

Die Abnahme-Kontrolle einer fertigerstellten Anlage wird dem Liegenschafteneigentümer verrechnet. Die Kosten für die periodischen Kontrolle übernimmt das Werk. Besondere Aufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

6.8 Ende Baustrombezug

Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige beim Werk der Baustromtarif aufgehoben und die definitive Messeinrichtung installiert.

6.9 Mangelhafte Hausinstallationen

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für umgehende Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Liegenschafteneigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort dem Werk oder einer Installationsfirma zu melden.

Die bei periodischen Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Die Eigentümer haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Werk nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

6.10 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile (Empfänger und Wandler inkl. deren Sicherungen, Steuerklemmen, Sperrschützen etc.) ist nur dem Werkpersonal oder den dazu vom Werk ermächtigten Drittpersonen gestattet.

7. MESSEINRICHTUNGEN

7.1 Eigentum, Montage und Unterhalt

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und von seinen Beauftragten montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Die Eigentümer der Hausinstallationen bzw. der Bezüger haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso haben sie dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

In der Regel wird beim einzelnen Bezüger nur ein Zähler installiert.

Die Kosten der Montage und der Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Eigentümer der Hausinstallation bzw. der Bezüger.

7.2 Standort, Zugänglichkeit

Der Standort der Messeinrichtung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn vom Werk bestimmt. Die Messapparate dürfen keinen Erschütterungen und extremen Temperaturen ausgesetzt sein. Sie sind an jederzeit leicht zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt anzubringen. Der Raum muss trocken und staubfrei sein, und es darf keine Explosionsgefahr herrschen.

Der Standort des Aussenzählerkastens wird durch das Werk nach Absprache mit dem Bauherrn bestimmt. Die Kosten für den Aussenzählerkasten bei Neu- und Umbauten gehen voll zulasten des Bauherrn. Dies gilt auch bei Umstellung von Freileitungs- auf Kabelanschlüsse.

In Mehrfamilienhäusern muss die Messeinrichtung ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral oder stockwerkweise an einer dem Werk und jedem Bezüger zugänglichen Stelle übersichtlich anzuordnen.

7.3 Tarifsteuerung

Das Werk ist berechtigt, Tarifsteuereinrichtungen für mehrere Gebäude und Wohnungen zu zentralisieren und das vorsorgliche oder nachträgliche Verlegen von Steuerleitungen und Sperrschützen auf Kosten des Bezügers zu verlangen.

7.4 Plombierung

Zähler, Kontrollapparate und andere Anlageteile dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.5 Manipulation, Mängel, Zählerprüfung

Jegliche Manipulation an Messgeräten und Tarifapparaten ist verboten. Allfällige an den Mess- und Kontrollapparaten beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Zweifelt der Bezüger am richtigen Gang des Zählers, kann er oder sein Beauftragter dessen Prüfung verlangen. In Zweifelsfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung, trägt in der Regel die Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt. Der Ausbau erfolgt amtlich.

7.6 Zählergebühr

Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, den Unterhalt und die Ueberwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Gebühr verlangen. Diese wird in der Tarifordnung festgelegt.

7.7 Beschädigungen

Die Eigentümer der Hausinstallationen haben für den Schutz der bei ihnen installierten Messeinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler schuldhaft beschädigt, haften die Bezüger, bzw. der Eigentümer der Hausinstallationen für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten sowie für den entstandenen Ertragsausfall des Werkes.

8. MESSUNG DES ELEKTRISCHEN ENERGIEVERBRAUCHES

8.1 Zählerablesung

Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt durch Beauftragte des Werkes in möglichst regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

8.2 Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezüglern befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermietern) dienen, werden nicht abgelesen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eidg. Amtes für Messwesen.

8.3 Fehlanzeigen

Werden bei Zählern Fehlanzeigen festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Allfällige Nachforderungen, welche sich zugunsten des Werkes ergeben, richten sich nach dem übergeordneten Recht.

Für Nachforderungen des Abonnenten gegenüber dem Werk gelten die analog anzuwendenden Verjährungsbestimmungen des Zivilrechts; das gleiche ist der Fall, wenn bei einem Fehlgang zu Ungunsten des Werkes der Abonnent diesen Fehlgang erkannt, aber dem Werk gegenüber verschwiegen hat.

Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

8.4 Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

9. BEITRÄGE, GEBÜHREN UND TARIFE

9.1 Tarife , Erschliessungsbeiträge und Gebühren

Festlegung und Höhe von Erschliessungs- und Anschluss- sowie Benützungsgebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

9.2 Weiterverrechnung

Bezüger, welche Elektrizität über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen.

Das Werk darf Dritten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, über Stromverbrauchsrechnungen Auskunft erteilen.

9.3 Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder seinen Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Energieentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzahlen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

10. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

10.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Stromlieferung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen für Stromlieferungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten. Vorbehalten ist Art. 8, Ziff. 3, Abs. 2.

10.2 Teilrechnungen/Abrechnungen

Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt unter Berücksichtigung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendwelchem Grunde nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch berechnet werden.

Wegen Beanstandungen von Teilrechnungsbeträgen darf ihre Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Aenderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Ueberschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen aus Stromlieferungen verrechnet werden.

10.3 Vorauszahlungen für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen

Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Werden diese nicht geleistet, kann das Werk den Anschluss verweigern.

10.4 Sicherstellung

Zur Sicherstellung von Forderungen aus Energieabgabe können, sofern begründete Veranlassung besteht, angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Münzzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Bei Münzzählern wird die Differenz zwischen dem effektiven Verbrauch und dem eingeworfenen Geld zurückbezahlt oder nachverlangt. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem elektrischen Energiebezug übrigbleibt.

10.5 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Faktura- bzw. Versanddatum zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss den ortsüblichen Kontokorrentzinsen erhoben. Die Gemeinde kann andere Zahlungsbedingungen festlegen wie z.B. für Grossverbraucher.

10.6 Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist

Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Verzugszinsen, Mahn-, Inkasso-, Aus- und Einschaltkosten können auch auf der nächsten Abrechnung belastet werden. Die Gemeinde setzt einheitliche Kostenansätze fest.

11. EINSTELLUNG DER LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE

11.1 Einstellung der Stromlieferung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
- b) tarifwidrig Energie bezogen hat.
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht
- d) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund verweigert.

- e) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlagenteilen wie Hauptsicherungen usw. entfernt oder entfernen lässt
- f) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst
- g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Energielieferung werden dem Bezüger belastet.

11.2 Folgen aus der Einstellung der Energielieferung

Für Folgen, die aus der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 11 Abs. 1 entstehen können, haftet das Werk nicht.

12. STOERUNGSMELDUNGEN

12.1 Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an Anschlussleitungen bis zum Zähler sind dem Werk so rasch als möglich zu melden.

Störungen an den Hausinstallationen nach den Zählern und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch konzessionierte Installationsfirmen beheben zu lassen.

13. STRAFBESTIMMUNGEN

13.1 Strafen

Missachtung dieses Reglementes oder der gestützt darauf erlassenen Tarife können geahndet werden.

Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Genehmigung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt die bestehenden Reglemente und ihre Nachträge und Abänderungen.

14.2 Aenderungen

Aenderungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. 02. 1995 genehmigt.

Wagenhausen, den 20. Februar 1995

Der Gemeindeammann: O. Vetterli

Der Gemeinderatsschreiber: W. Trüb